Digitized by Google

8002.d 19

Digitized by Google

K. Danish Constitution. Rescript

Das

däniſche

Verfaſſungs-Reſcript

vom

28. Januar 1848.

Bremen.
Druck und Verlag von Johann Georg Heyſe.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ſind jetzt ſiebzehn Jahre verfloſſen, ſeitdem Uwe Lornſen, getragen durch die große Bewegung, welche damals die Völker ergriffen hatte, die Herzogthümer vollſtändig darüber aufklärte, daß ſie ein Recht auf ſelbſtſtändige Verfaſſung und Verwaltung hätten; was der treffliche Mann ſeinen Landsleuten mit eindringlicher Wärme und ſtaatsmänniſchem Blick vortrug, fand allgemeine Anerkennung, denn es war die Wahrheit, war in den Thatſachen erkennbar, und mußte ſich Bahn brechen, ſobald das Bewußtſein des Volks aus dem traumartigen Zuſtande, in welchen es die Ungunſt der Verhältniſſe gebracht, erwacht war. Lornſen's Lehre war freilich keine neue, Dahlmann und Falck hatten im Weſentlichen ſchon daſſelbe geſagt; aber ihre ſtaatsrechtlichen Erörterungen waren faſt ausſchließlich nur den wiſſenſchaftlich Gebildeten zugänglich geworden, während Lornſen's großes Verdienſt eben darin beſteht, daß er zu dem gemeinen Menſchenverſtande und dem Herzen des Volks geſprochen hat. Wir wiſſen Alle, welchen Gang die politiſche Entwicklung in den Herzogthümern ſeitdem genommen, wie wir durch die unaufhörlichen Angriffe der Dänen in derſelben gezeitigt und nach vielen Reibungen und Kämpfen ſoweit gediehen ſind, daß die Herzogthümer der Regierung und den Dänen gegenüber ihr Recht durch alle geſetzlichen Mittel gewahrt haben; ſie verlangen eine von Dänemark unabhängige Volksvertretung und Regierung auf der Baſis ihrer deutſchen Nationalität, und berufen ſich dabei nicht allein auf die Landesprivilegien, ſondern auch auf das natürliche Recht, welches jedes Volk auf eine ſeiner ihm von Gott gegebenen Eigenthümlichkeit entſprechende Entwicklung ſeiner

politiſchen und ſocialen Verhältniſſe hat. Eine Störung oder gar Vernichtung dieſer Entwicklung iſt eine ſchwer ſich rächende Sünde gegen die Natur, was wohl nach den polniſchen Theilungen Keiner mehr beſtreitet. Wer über das Bewußtſein und den Willen des ſchleswig-holſteiniſchen Volks noch zweifelhaft war, mußte im Jahre 1846 begreifen lernen, daß bei uns nicht von dem wüſten Treiben einer Partei die Rede ſei, ſondern von der Erhebung des Volks, um ſeine höchſten Güter ſowie ſeine materiellen Intereſſen zu ſichern. Als die, wie es ſchien, unheilbaren Zerwürfniſſe zwiſchen der Regierung und den Organen des Volks eingetreten, griff jene zu denjenigen Maßregeln, die ihr ſeit Jahren vom däniſchen Volke angerathen waren, zu dem ärgſten Polizeidruck, um das Land ſtille zu machen. In dieſer Stille iſt König Chriſtian VIII. in die Gruft ſeiner Ahnen geſtiegen, ohne daß es ihm möglich geworden, die Idee der Staatseinheit, die ihn während ſeiner ganzen Regierungszeit beherrſcht hat, der Verwirklichung näher zu bringen. Aber er hat ein politiſches Teſtament hinterlaſſen, welches von dem Sohne, König Friedrich VII. wenige Tage nach dem Tode des Vaters publicirt iſt; das Reſcript vom 28. Januar, betreffend die Verleihung einer gemeinſchaftlichen Verfaſſung für das Königreich und die Herzogthümer iſt ein Dokument, über deſſen Inhalt und Folgen eine feſte Ueberzeugung zu gewinnen, heilige Pflicht jedes leswig-Holſteiners iſt.

Seit längerer Zeit ſchon erzählte man ſich im Lande, daß von der Regierung Erlaſſe allernächſtens zu erwarten wären, durch welche der Verſuch gemacht werden ſolle, das Verhältniß zwiſchen dem Königreich und den Herzogthümern zu ordnen; man kannte die Anſicht des ſel. Königs, und fürchtete daher Schritte im Sinne einer Staatseinheit. Als unſer jetziger königl. Herzog, deſſen Regierungsgrundſätze bisher wenigſtens nicht offiziell bekannt geworden waren, den Thron beſtiegen, ſchien der Hoffnung Raum gelaſſen, daß der neue Monarch ſich den Rechten und Intereſſen der Herzogthümer, wie dieſelben hier zu Lande aufgefaßt werden, zuwenden, die Unabhängigkeit ſeiner

deutſchen Lande vom Königreich anerkennen und in dieſem Sinne zur Schlichtung der unglückſeligen Wirren ſeinen mächtigen Einfluß verwenden werde. Ueber die Stellung Friedrich VII. zu der ſchleswig-holſteiniſchen Frage iſt jetzt kein Zweifel mehr; er hat die Staatseinheitsidee ſeines Vorgängers in der Regierung zu der ſeinigen gemacht und um derſelben Leben und Geſtalt zu verleihen, das Königsgeſetz in Dänemark wenigſtens für ſeine Perſon thatſächlich aufgehoben, es ausgeſprochen, daß er mit dem Ruhm eines conſtitutionellen Herrſchers zufrieden ſein werde, um den neuen däniſchen Staat conſtituiren zu können. Die Hochherzigkeit dieſes Entſchluſſes, inſofern ein bisher im Königreich rechtlich und in den Herzogthümern faſt in allen Beziehungen nach dem factiſchen Beſtand unumſchränkt regierender Monarch einen Theil ſeiner Gewalt in die Hände des Volks giebt, iſt nicht zu verkennen; das Mittel, um die Herzogthümer zu däniſchen Provinzen zu machen, iſt in gewiſſem Betracht ein heroiſches. Dennoch aber würden die Herzogthümer völligen Mangel an politiſcher Einſicht an den Tag legen und eine ſchwere Schuld gegen ihre Nation auf ſich laden, wenn ſie ſich im Freudentaumel über die Worte „Verfaſſung, beſchließende Mitwirkung bei Veränderung im Steuerweſen und bei der Erlaſſung von gemeinſchaftlichen Geſetzen" u. ſ. w. beſtimmen laſſen wollten, ihre ſtaatsrechtliche und nationale Unabhängigkeit gegen eine in Ausſicht geſtellte Freiheit aufzugeben, welche trotz der Ruhmwürdigkeit des königl. Entſchluſſes für ſie nur zu erniedrigender Knechtſchaft führen kann.

Nach dem Reſcript vom 28. Januar ſollen die verſchiedenen Landestheile, worunter Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, mit Ausnahme von Lauenburg, begriffen ſind, zu einem wohlgeordneten Ganzen vereinigt und mit einer Verfaſſung begnadigt werden, nach welcher die für den ſo begränzten Ländercomplex zu berufende gemeinſchaftliche Ständeverſammlung eine beſchließende Mitwirkung in der oben gedachten Ausdehnung bei der Geſetzgebung und Verwaltung ſowie das Petitionsrecht ausüben ſoll. Die eine Hälfte der Mitglieder der Ständever-

ſammlung ſoll aus dem Königreich, die andere Hälfte aus den Herzogthümern gewählt werden; die Stände ſollen abwechſelnd im Königreich und in den Herzogthümern tagen. Dies ſind die gegebenen Umriſſe der neuen Verfaſſung, deren Entwurf in ſeinen einzelnen Beſtimmungen einſichtsvollen und erfahrnen Männern zur Berathung ſoll vorgelegt werden. Wir wiſſen alſo jetzt ſchon, daß der königl. Wille darauf gerichtet iſt, die bisherige Monarchie — die künftige Stellung Lauenburgs iſt unklar geblieben — in einen däniſchen Staat umzuſchaffen, daß die Herzogthümer künftig mit dem Königreich nicht nur den Herrſcher, ſondern auch den Staat gemeinſchaftlich haben, daß mithin das Staatsrecht und die Selbſtſtändigkeit Schleswig-Holſteins vernichtet werden ſollen. Denn eine Monarchie mit gemeinſchaftlichen Ständen iſt ohne Zweifel ein Staat. Die nothwendige Folge hiervon würde ſein, daß die Herzogthümer künftig, wie Jütland oder die däniſchen Inſeln, einzelne Theile oder Provinzen des däniſchen Staates würden und ſich ſelbſtverſtändlich dem allgemeinen Staatsintereſſe unterwerfen müßten; denn in einem Staate kann es nur Einen Staatszweck wie Einen Staatswillen geben, das Gegentheil würde zur Auflöſung führen. Von irgend einer Selbſtſtändigkeit der Provinzen oder, was daſſelbe bedeutet, einzelner Landestheile könnte nicht die Rede ſein, es würde in jedem einzelnen Fall von dem Staatswillen abhängen, ob und in wie weit den Wünſchen und Intereſſen einer Provinz Rechnung getragen werden könnte. Fordert es z. B. das Intereſſe der Herzogthümer, was wohl nicht leicht Jemand mehr bezweifeln wird, daß für dieſelben der preußiſche oder Vierzehnthalerfuß angenommen werde, wäre dagegen nach der däniſchen Münzpolitik die Beibehaltung des Bankthalers mit ſeinen Unterabtheilungen erforderlich, ſo müßten die Herzogthümer ſich fügen, weil die Provinzen dem Staatswillen und Staatszweck untergeordnet ſind. Wäre es ferner dringendes Bedürfniß für die Herzogthümer geworden, nach dem dereinſtigen Anſchluß der Hanſeſtädte ſich mit dem deutſchen Zollverein zu verbindeu, ſo würde der däniſche Staat ein ſolches provinzielles Intereſſe mit Recht bei Seite ſchieben, wenn daſ-

ſelbe mit den Verhältniſſen des däniſchen Staates für unvereinbar erachtet würde. Seit Jahren hat die Regierung beharrlich den Bau der Eiſenbahn von Rendsburg über Schleswig nach Flensburg, welche, wie Jeder weiß, für die volkswirthſchaftliche Entwickelung der Herzogthümer von der allergrößten Bedeutung iſt, aus däniſchen Motiven verweigert; allgemein und laut ſind darüber die Klagen geworden, daß dem materiellen Wohl des Landes durch die Zurückhaltung der Bauconceſſion empfindliche Wunden geſchlagen würden; aber dieſes Klagen würde verſtummen müſſen, denn die däniſche Staatsraiſon wäre künftig in den Herzogthümern vollkommen berechtigt. Es iſt ſchwer empfunden worden, daß die Regierungsgewalt in die natürliche Entwicklung rückſichtlich der Sprachverhältniſſe eingegriffen, ſich an die Spitze der däniſchen Propaganda geſtellt hat, wie denn noch an demſelben Tage, an welchem das Verfaſſungsreſcript von Sr. Majeſtät unterzeichnet worden, eine mehrhundertjährige deutſche Bildungsanſtalt, die Gelehrtenſchule in Hadersleben, in eine däniſche verwandelt worden iſt; wir hätten künftig kein Recht mehr, uns über ſolche Daniſirungsmaaßregeln zu beſchweren, denn man würde uns ſagen, daß dieſelben durch das Intereſſe des däniſchen Staats, dem wir angehörten, geboten wären. Wir haben uns bisher gegen jede Daniſirung unſerer Civil- und Criminalgeſetzgebung geſtemmt, wir haben die Communen auf nationalen Grundlagen erbauen und verwalten wollen; als Bürger eines däniſchen Staats würden wir in der Geſetzgebung und in der Bildung und Verwaltung der Gemeinen eine Gleichſtellung mit Dänemark wenigſtens folgerichtig und natürlich finden müſſen. Wir haben unſere eigene Armee mit inländiſchen deutſchen Officieren, deutſchen Geſetzen und deutſchem Commando verlangt; fortan würden unſere Landeskinder däniſche Soldaten werden, welche von nun an von Rechtswegen nach däniſchen Geſetzen disciplinirt, in däniſcher Sprache commandirt und von däniſchen Officieren geführt werden würden, Alles zu Ehren des neuen däniſchen Staats. Wir haben verlangt, daß in den Herzogthümern nur inländiſche Beamtete auch im Civil-

dienſt ſollten angeſtellt werden; fortan würde es hier noch mehr von däniſchen Staatsdienern wimmeln, während es uns aus bekannten Gründen auch ferner an der Luſt gebrechen würde, uns nach Dänemark überzuſiedeln. Es wird der Beiſpiele nicht mehr bedürfen, daß wir es rückſichtlich der Geſetzgebung, der äußern und innern Verwaltung ſchwer empfinden würden, daß wir däniſche Staatsbürger geworden und von Rechtswegen durch das däniſche Intereſſe beherrſcht würden. Hätten wir den Dänen den gemeinſchaftlichen Staat zugegeben, ſo zwänge uns die Vernunft, nicht mehr von unſern Rechten zu ſprechen, was auch in dieſer Beziehung in dem Reſcripte angedeutet ſein mag. Ein wohlorganiſirter Staat und ſelbſtſtändige Landestheile oder Provinzen in dem Gebiet desſelben ſind unvereinbare, ſich ſelbſt widerſprechende Dinge, was immer klarer und beſtimmter hervortreten wird, je freier und volksthümlicher ſich das Verfaſſungsleben geſtaltet, je energiſcher ſich folgeweiſe der Staatswille nach allen Seiten hin geltend macht. Oder glaubt man vielleicht, daß die Provinzialſtände der Herzogthümer, welche nach dem Reſcript ſollen beibehalten werden, eine ſogenannte Selbſtſtändigkeit dieſer Lande würden ſchützen können? Dieſe Stände würden der Reichsverſammlung gegenüber nothwendig ſich die beſcheidene Stellung von Communallandtagen gefallen laſſen müſſen, keinen Einfluß üben können auf die Geſetzgebung und Finanzverwaltung des Staats, wenn nicht ſtatt Eines ſouverainen Willens fünf verſchiedene Willen, nämlich der Reichstag und vier provinzielle Ständeverſammlungen den Staat zerreißen ſollten. Von der Baſis der Staatseinheit aus könnte man es nur loben, wenn die Provinzialſtände ſo organiſirt würden, daß es ihnen unmöglich wäre, von Staatsdingen zu reden.

Aber, könnte man nach dem Reſcripte ſagen, die Herzogthümer ſtellen ja die Hälfte der Abgeordneten zur Ständeverſammlung; in der Repräſentation des Volks, welche den größten Einfluß auf die Geſetzgebung und die Verwaltungsmaaßregeln des Staats gewinnen muß, iſt unſerm Lande alſo die

Möglichkeit gegeben, denſelben Einfluß auszuüben wie das Königreich Dänemark. Dieſe Gleichheit des Rechts iſt in ihren Reſultaten aber nur eine Täuſchung. Denn geſetzt, die gemeinſchaftliche Ständeverſammlung beſtünde aus hundert Abgeordneten, von denen jeder der beiden Theile der Monarchie funfzig wählte, ohne daß die Regierung ſtimmberechtigte Mitglieder der Verſammlung ernennte; wer möchte es in Abrede ſtellen, daß es unter den Abgeordneten der Herzogthümer immer einige gewiſſenloſe und ſchwächliche Menſchen geben würde, welche durch den Einfluß des Hofs und der Regierung bei Fragen über collidirende Intereſſen auf die däniſche Seite gezogen würden? Daran iſt jedenfalls nicht zu zweifeln, daß die Herzogthümer immer in der Minorität ſich befinden würden, und daß der hieraus erwachſenden Gefahr ſelbſt dadurch nicht würde vorgebeugt werden können, daß man eine Abſtimmung nach Curien (ilio in partes) geſtattete, ſo daß für einen ſolchen ſpeciellen Fall eine däniſche und eine ſchleswig-holſteiniſche Ständeverſammlung entſtünden, welche gegen einander ſtimmen könnten. Denn, ſollten die Geſetzgebung und Verwaltung nicht ruhen, ſo würde kaum ein anderes Mittel übrig bleiben, als im Fall entgegengeſetzter Abſtimmungen der Regierung das Recht einzuräumen, ſich für die eine oder die andere Anſicht mit dem Recht der Entſcheidung zu erklären. Der Sitz der Regierung iſt in der Hauptſtadt Kopenhagen, der einzigen großen Stadt der Monarchie, welche bekanntlich zum nicht geringen Theil auf Koſten der Herzogthümer als Treibhauspflanze unterhalten wird; die Stadt iſt begreiflich der Sitz des Ultradanismus, hat ſehr viel dazu beigetragen, die Regierung auf die jetzt von ihr eingeſchlagene Bahn zu drängen, und wird ohne Zweifel auch fortfahren, den gewonnenen Einfluß ferner zu behaupten. Hätten die Herzogthümer nur eine Stadt von 50,000 Einwohnern in ihrer Mitte, einen durch materielle Wucht unterſtützten Centralpunct, ſo hätten die Dinge bei uns nie bis zu den jetzigen Extremen gelangen können. Schon aus der Beſchaffenheit der Reſidenz, aus dem Mangel eines Gegengewichts gegen dieſelbe

in den Herzogthümern ergiebt ſich daher, daß der Landesherr ſich vorzugsweiſe als Dänenkönig fühlen, und, wenn er auch noch ſo ſehr die Gerechtigkeit liebte, immer geneigt ſein wird, die däniſche als die herrſchende Volksthümlichkeit zu betrachten, was denn auch ſeit einer Reihe von Jahren bei ſeinen Vorweſern in der Regierung der Fall geweſen iſt. Bei einer ſolchen Abſtimmung nach Curien würde alſo die Regierung ſich menſchlicher Wahrſcheinlichkeit nach auf die Seite der däniſchen Curie ſtellen, ſowie es ihr jedenfalls bei dem ihr zuſtehenden bedeutenden Einfluß nicht ſchwer fallen würde, für die däniſche Anſicht gegen die ſchleswig-holſteiniſche bei allen gemeinſchaftlichen Abſtimmungen die Majorität zu gewinnen. Die Sache würde ſich mithin ſo geſtalten, daß die Dänen bei allen Fragen über uns in der Ständeverſammlung den Sieg davon tragen, uns beherrſchen würden; die Herzogthümer würden die Unterthanenlande Dänemarks werden. Der frühere thatſächliche Zuſtand, daß wir von dem unumſchränkten Könige Dänemarks beherrſcht worden, würde ſich dahin verändern, daß wir fortan von Rechtswegen von der däniſchen Majorität der in Ausſicht geſtellten Reichsverſammlung regiert, beſteuert und mit Geſetzen verſehen, daß wir, ein Theil des deutſchen Volks, unter die Bothmäßigkeit des däniſchen kämen. Keine Herrſchaft iſt aber drückender und entwürdigender als die Herrſchaft eines Volkes über das andere, keine vergiftet wirkſamer die Keime und die Triebkraft edlerer Entfaltung, höherer Geſittung. Die Dänen aber insbeſondere haben vornämlich in den letzten zehn Jahren uns belehrt, was wir von ihrer Herrſchaft zu erwarten hätten; Ständeverſammlungen und Preſſe haben ſich überboten, um durch Denunciationen und Petitionen Gewaltmaßregeln aller Art gegen uns zu veranlaſſen.

Die ſtaatsbürgerliche Freiheit, welche in der conſtitutionellen Monarchie gewährt werden kann, iſt allerdings ein unſchätzbares Gut, nach welchem alle cultivirten Völker ringen, denen dieſelbe noch nicht zu Theil geworden iſt. Es wäre aber ein Hohn, welchen man der geſunden Vernunft in's Geſicht ſchleuderte,

wenn man von der Freiheit eines von Fremden beherrſchten Volkes ſprechen wollte, von einer conſtitutionellen Freiheit, ausgeübt unter ſolchen Verhältniſſen und Formen, daß dem Volke eben in ſeinen höchſten und heiligſten Intereſſen wie in vielen materiellen Belangen die freie und ſelbſtſtändige Bewegung verwehrt wird. Nicht anders würde die Freiheit der Schleswig-Holſteiner ſein, welche ihnen in einem däniſchen Staate zu Theil werden könnte. Es iſt wahr, das Wort „Freiheit“ übt eine magiſche Gewalt aus, und würde in manchen Staaten, wenn es zu Macht gelangte, bürgerliche Wohlfahrt, Macht und Ruhm des Gemeinweſens wie ein Zauberſtab aus der Erde ſchlagen. Aber man ſollte doch denken, daß wir nach dem practiſchen Studium der Freiheit während eines halben Jahrhunderts, nachdem ſo viele Illuſionen an unſerm Auge vorübergegangen, uns nicht durch Worte bethören ließen, welche, auch abgeſehen von den wirren Zuſtänden in der däniſchen Monarchie, erſt dann einen Werth erhalten, wenn ſich aus der Anwendung des Begriffs derſelben auf die gegebenen Verhältniſſe entnehmen läßt, welcher practiſche Werth den hochtönenden Phraſen beizulegen iſt. Hätte das däniſche Gouvernement den Entwurf der Verfaſſung bekannt gemacht, ſo würde man wenigſtens über die Bedeutung der in Ausſicht geſtellten beſchließenden Mitwirkung bei der Geſetzgebung, der Finanzverwaltung und der Auflegung neuer Steuern eine Anſicht haben gewinnen können; nach dem Inhalt des Reſcripts allein kann kein Sterblicher ſagen, ob die zu erwartende Verfaſſung auch nur dem däniſchen Volke nothdürftige Garantien ſtaatsbürgerlicher Freiheit und einer vernünftigen Verwaltung darbietet. Die einzigen wahren Garantien der Freiheit ſind aber Preßfreiheit, Aſſociationsrecht und Geſchwornengerichte für politiſche Proceſſe. Wer wäre nun ſo kurzſichtig, an die Möglichkeit zu glauben, daß der däniſche Staat dieſe Stützen und Hüter der Freiheit den Herzogthümern wirklich gewähren wollte oder auch nur könnte? Träte der däniſche Staat nach den Tendenzen des Reſcripts wirklich in's Leben, würden die Herzogthümer wider ihren Willen ein Theil

dieſes Staats, ſo würde man ſie in Kopenhagen als verdächtige Provinzen betrachten und betrachten müſſen, welche die erſte Gelegenheit benutzten, um von einem Miſchſtaat erlöſ't zu werden, in welchem ihre Kräfte gebunden wären, welche bei der erſten großen Begebenheit in Deutſchland, die durch die Weihe der Freiheit verklärt wäre, als geraubte Kinder mit unwiderſtehlicher Gewalt in die geliebte Heimath, an den Heerd des theuern Vaterlandes zurückgeführt würden. Man würde ihnen alſo aus wohlbegründeter Beſorgniß nicht einmal Preßfreiheit für innere Angelegenheiten gewähren, ihnen nicht geſtatten, ihre Stimme in Volksverſammlungen für die Volksintereſſen zu erheben; man würde Geſchwornen nicht die Entſcheidung in politiſchen Proceſſen überlaſſen, aus Furcht, daß nur freiſprechende Erkenntniſſe würden gefällt werden. Und räumte man ihnen die Dreiheit jener Güter ein, nur wenige Wochen würden vergehen, und die Polizei in der widrigſten Geſtalt würde unter Beifallsgeklatſch der Dänen wiederum ihr Regiment bei uns führen wie in dieſem Augenblick. Das iſt ohne Schminke die Freiheit, welche man uns anbietet, das iſt das himmliſche Manna, das unſere, nach Freiheit dürſtenden Lippen letzen ſoll! das iſt der Preis, um den wir unſerm Vaterlande den Rücken kehren, uns von deſſen Zukunft trennen, Deutſchland eine ſeiner wichtigſten Landſchaften entreißen ſollen! Wenn in den Adern der Schleswig-Holſteiner noch ein Tropfen vaterländiſchen Ehrgefühls fließt, wenn ſie nicht aller politiſchen Einſicht baar und ledig geworden ſind, und nicht wie Knaben einem gaukelnden Irrlicht der göttlichen Freiheit nachjagen, ſo werden ſie dem Anerbieten einer däniſchen Freiheit ein feſtes und unerſchütterliches „Nein" entgegenrufen. Handeln ſie anders, ſo ſind ſie um ſo weniger zu entſchuldigen, weil in die Tafeln ihrer Geſchichte warnende Lehren genug eingegraben ſind, was es heißt, in Augenblicken, wie den jetzigen, ſich ſelber zu verlaſſen und ſich unter fremde Bothmäßigkeit zu begeben; wahrlich es würde anders noch Gericht über ſie gehalten werden als die Lübecker Chronik es that, als dieſe Lande im Jahre 1460 den Dänen-

könig zu ihrem Herzog und Grafen wählten, ſich aber zugleich ihre vollſtändige ſtaatliche Unabhängigkeit nach damaliger Weiſe garantiren ließen.

> „Alſo wurden die Holſten Dänen und verſchmähten ihren Erbherrn und gaben ſich mit gutem Willen ohne Schwertes Schlag unter den König von Dänemark, wogegen ihre Altvordern und Vorfahren manches Jahr geweſen waren und es hinderten mit wehrhafter Hand. — Aber die hier geſchriebenen Dinge hatten die Holſten ganz vergeſſen und wurden freiwillig zu eigen; daran war die Gierigkeit der Holſten und die Verſchlagenheit der Dänen Schuld."

Unſer Herzog iſt zu beklagen, daß er von Räthen umgeben iſt, welche in den bekannten däniſchen Anſchauungen befangen ſind. Belgien und Holland ſind anderthalb Decennien zu einem Staate vereinigt geweſen; dann trennte das unnatürlich Verbundene eine Revolution, die große Drangſale für beide Theile im Gefolge hatte. Die Räthe unſers Landesherrn, welcher die Königskrone Dänemarks und den herzoglichen Hut von Schleswig und Holſtein trägt, kennen aber die Geſchichte nicht oder wollen die Lehren derſelben nicht beherzigen, obgleich die beabſichtigte Staatsbildung eine viel gefährlichere iſt als die von Holland-Belgien, weil in dem neuen Staat die vorhandene durch den mehrjährigen Kampf geſteigerte Abneigung der beiden Nationalitäten mit verſchiedenem Ziel ihres Strebens und verſchiedener Sprache als zerſetzende Subſtanz mit hineingenommen würde, und weil Deutſchland in ſpiritueller und materieller Rückſicht einen viel ſtärkeren und nachhaltigeren Einfluß auf Schleswig-Holſtein übt, als Frankreich dies auf Belgien that. Wir ſehen in allerneueſter Zeit, daß das ſtaatskluge Oeſtreich die völlige ſtaatliche Unabhängigkeit von Ungarn anerkennt, ſeinen italieniſchen Provinzen größere Freiheit der Bewegung in Ausſicht ſtellt: die Staatsmänner am Sunde aber halten es an der Zeit, dem deutſchen Theil der däniſchen Monarchie, welcher faſt die Hälfte derſelben bildet, zum Lohn dafür, daß er ſeit Jahren

unter ſchwierigen Verhältniſſen nur mit geſetzlichen Waffen ſeine Rechte und ſeine Intereſſen vertreten hat, mitten im Frieden ſein Daſein zu nehmen, anſtatt mit Weisheit den zürnenden Genius des Landes zu verſöhnen. Liegt es denn ſo fern, auf der Grundlage des Gegebenen und nach gehöriger Trennung der Verwaltung jedem der beiden Länder ſeine Verfaſſung zu verleihen, und beide ihre Anliegen, welche ihnen wegen der Gemeinſchaftlichkeit des Regenten gemeinſchaftlich bleiben, durch Conferenzen erledigen zu laſſen? Die Herzogthümer würden ſich bei einer ſolchen Baſis der Verhandlung billig finden laſſen, und beide Theile der Monarchie würden für ihre innere Entwickelung die nothwendige Ruhe und Haltung gewinnen.

Es iſt nicht allein das Recht der Schleswig-Holſteiner, mit allen geſetzlichen Mitteln ihre nationale und politiſche Unabhängigkeit zu vertheidigen, ſondern auch ihre Pflicht dies zu thun, um Wirren, deren Ende nicht abzuſehen iſt, um Drangſale und Elend von dieſem ſchönen Lande fern zu halten.

6 AP 50

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google